

Entgeltordnung für die Benutzung der Nordmarkhalle und des Willy-Brandt-Platzes

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 2, 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.12.2009 für die Nordmarkhalle und den Willy-Brandt-Platz folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme der Nordmarkhalle einschließlich des Hallenvorplatzes und des Willy-Brandt-Platzes werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung festgesetzt.

§ 2 Entgeltsätze

A. Nordmarkhalle und Nordmarkhallenvorplatz

1. Für eintrittspflichtige Veranstaltungen bei einer Belegungsdauer bis zu 3 Tagen beträgt das **Entgelt**

a) für das Obergeschoss	450,00 EUR
b) für das Untergeschoss	300,00 EUR
c) für die Viehhalle	150,00 EUR
d) für den Nordmarkhallenvorplatz	50,00 EUR

2. Für nicht eintrittspflichtige Veranstaltungen bei einer Belegungsdauer bis zu 3 Tagen beträgt das **Entgelt**

a) für das Obergeschoss	300,00 EUR
b) für das Untergeschoss	220,00 EUR
c) für die Viehhalle	120,00 EUR
d) für den Nordmarkhallenvorplatz	25,00 EUR

3. Erstreckt sich eine Veranstaltung über mehr als 3 Belegungstage, so beträgt das **Entgelt** für jeden weiteren Belegungstag

a) für das Obergeschoss	120,00 EUR
b) für das Untergeschoss	80,00 EUR
c) für die Viehhalle	60,00 EUR
d) für den Nordmarkhallenvorplatz	25,00 EUR

Sofern diese Veranstaltungen kommerzieller Art sind, beträgt das Entgelt 5 % des Netto-Kartenverkaufserlöses, mindestens jedoch das um 30 % gesteigerte **Entgelt** der Ziffern 1 bis 3.

4. Für die Benutzung der festeingebauten Szenenfläche als Bühne o. ä. einschließlich Vor- u. Nachbereitungen		250,00 EUR
5. Für die Benutzung der Bühnenelemente		
	je Element	15,00 EUR
6. Für den Aufbau und die Benutzung von Stühlen lt. Bestuhlungsplan		100,00 EUR
7. Für die Benutzung von Tischen und Stühlen für die Dauer der Veranstaltung (abweichend vom Bestuhlungsplan)		
	je Stuhl	0,25 EUR
	je Tisch	0,50 EUR
8. Für das Entleihen von Tischen und Stühlen außerhalb der Nordmarkhalle		
- bis zu 4 Tagen	je Tisch	1,00 EUR
- bis zu 4 Tagen	je Stuhl	0,50 EUR
- für jeden weiteren Tag	je Tisch	1,00 EUR
– für jeden weiteren Tag	je Stuhl	0,50 EUR

9. Für die nachstehend aufgeführten Veranstaltungen beträgt das **Standgeld**:

		Erdgeschoss	Obergeschoss/ Außengelände
- Antikmarkt	je lfdm für 1 Tag	20,00 EUR	20,00 EUR
	je lfdm für 2 Tage	25,00 EUR	25,00 EUR
- Trödeltreff	je lfdm u. Tag	8,00 EUR	6,50 EUR
- Mitternachts-Trödel	je lfdm u. Tag	8,00 EUR	6,50 EUR
- Babybedarfs- u. Kleiderbörse	je lfdm u. Tag	8,00 EUR	6,50 EUR
- Schallplatten-, Musik-, Comic-, Briefmarken-, und Postkartenbörse	je lfdm u. Tag	8,00 EUR	6,50 EUR
- Heimkunstmarkt	je lfdm u. Tag	6,25 EUR	6,25 EUR
- Fossilien- und Mineralienbörse	je lfdm u. Tag	8,00 EUR	6,50 EUR

10. Das **Eintrittsgeld** beträgt für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene für den

- Antikmarkt	2,00 EUR
- Heimkunstmarkt	2,00 EUR
- Briefmarken- und Postkartenbörse	1,50 EUR
- Fossilien- u. Mineralienbörse	1,50 EUR
- Schallplatten-, Musik- und Comicbörse	1,50 EUR

Für Gruppen ab 20 Personen erfolgt eine Ermäßigung von 30 %.

B. Willy-Brandt-Platz

1. Für den Sommerflohmarkt beträgt das **Standgeld**

je lfdm u. Tag 5,00 EUR

2. Für alle sonstigen Veranstaltungen auf dem Willy-Brandt-Platz beträgt das **Entgelt** bei Inanspruchnahme einer Fläche

von – bis	bis zu 3 Belegungstagen	für jeden weiteren Belegungstag
bis 200 qm	50,00 EUR	15,00 EUR
201 – 500 qm	100,00 EUR	25,00 EUR
501 – 1.000 qm	150,00 EUR	50,00 EUR
1.001 – 5.000 qm	250,00 EUR	75,00 EUR
5.001 – 10.000 qm	350,00 EUR	150,00 EUR
für die gesamte Fläche	500,00 EUR	250,00 EUR

Die Benutzung der Toilettenanlage auf dem Willy-Brandt-Platz (ohne Reinigungs-, Material- und Personalkosten) ist in dem vorstehenden Entgelt enthalten.

Die Kosten für die Reinigung, für Frisch- und Abwasser sowie Stromverbrauch sind direkt mit dem Reinigungsunternehmen bzw. mit den Stadtwerken Rendsburg abzurechnen.

§ 3 Nebenkosten

Die Höhe der Kosten für die Abfallbeseitigung bemisst sich nach den jeweils gültigen Satzungen und Tarifen über die Abfallentsorgung in der Stadt Rendsburg.

§ 4
Mehrwertsteuer und Kautio

1. In den Stand- und Eintrittsgeldern nach § 2 Ziff. A 9 und 10 sowie Ziff. B 1 ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der z. Z. geltenden Höhe enthalten. Alle anderen Entgelte und Nebenkosten erhöhen sich um die z. Z. geltende Mehrwertsteuer.
2. Für alle Veranstaltungen und Leistungen in der Nordmarkhalle, auf dem Nordmarkhallenvorplatz sowie auf dem Willy-Brandt-Platz kann eine Kautio in angemessener Höhe festgesetzt werden.

§ 5
Fälligkeit

Das Entgelt einschließlich einer evtl. Kautio wird zu einem vertragsmäßig vereinbarten Termin fällig.

§ 6
Ermäßigung und Befreiung

Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag das Entgelt zu ermäßigen oder zu erlassen

- für Veranstaltungen nicht kommerzieller Art von in Rendsburg ansässigen Veranstaltern, die als gemeinnützig anerkannt sind,
- für Veranstaltungen, die im Interesse, im Auftrag oder unter Mitwirkung der Stadt Rendsburg durchgeführt werden,
- für Leistungen der Stadt Rendsburg, die durch die Veranstalter erbracht werden.

§ 7
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Entgeltschuldnerin/des Entgeltschuldners und zur Festsetzung des Entgelts im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten bei Einwohnermeldeämtern, Ordnungsämtern, Amtsgerichten, Finanzämtern, Polizeidienststellen und Justizvollzugsanstalten zulässig.

Die Stadt ist befugt, diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2002 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 16.12.2005 außer Kraft.

Rendsburg, 18.12.2009
Stadt Rendsburg

gez. Breitner (L. S.)

Andreas Breitner
Bürgermeister
Veröffentlicht:

Die unter dem 17.12.2009 erlassene Entgeltordnung für die Benutzung der Nordmarkhalle und des Willy-Brandt-Platzes ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg am 23.12.2009 bekannt gemacht.